

zur Förderung gehörenden Arbeiter über Tage sich unweigerlich darein zu fügen.

Art. 6.

Bei vorkommenden längeren Störungen im Betriebe oder Absatz, soll möglichst dafür gesorgt werden, daß wenigstens der größere Theil der Arbeiter während dieser Zeit beschäftigt wird.

Art. 7.

Mit Beginn eines neuen Lohntages wechseln die Tag- und Nachtschichten. Kein Arbeiter darf hierbei ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten mit einem Andern wechseln; gebietet es aber die Nothwendigkeit, daß ein Theil der Arbeiter die zeither innegehabte Schicht beibehalten müssen, so haben sie sich darein zu fügen.

Art. 8.

Kein Arbeiter darf sich weigern, wenn es nöthig ist, auch Sonn- und Festtags zu arbeiten.

Art. 9.

Vor hohen Festtagen wird die letzte Schicht um 2 Stunden gekürzt; während solcher Schichten darf aber nur $\frac{1}{2}$ Stunde aufgesetzt werden.

Art. 10.

Die Arbeitszeit junger Arbeiter unter 16 Jahren darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten, auch dürfen dieselben Sonn- und Festtags nicht beschäftigt werden; die Arbeitsstunden für dieselben dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern, auch ist ihnen während